

Die Aktiengesellschaft

1. Der Begriff der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ("AG") ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren im Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Anteile (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

2. Die Gründung der AG

Die Errichtung einer AG erfolgt oft aufgrund eines Gründungsauftrages an einen Treuhänder. Für die Gründung muss das Aktienkapital von mindestens CHF/EUR/USD 50'000.00 durch Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einer Bank zur Verfügung gestellt werden. Die Gründung erfolgt selten als Sukzessiv-, sondern meist als Simultangründung. Bei der Sukzessivgründung werden Dritte zur Aktienzeichnung eingeladen, bei der Simultangründung sind die Gründer identisch mit den zukünftigen Aktionären. Der Gründungsvorgang und die Gründungsstatuten sind öffentlich zu beurkunden. Unabhängig von der Gründungsart muss die AG in das Handelsregister eingetragen werden. Erst dadurch erlangt sie Rechtspersönlichkeit. Der Eintrag

hat somit konstitutive Wirkung. Nach erfolgter Gründung werden die Aktientitel ausgestellt und übergeben.

Bei der Gründung einer AG sind mindestens zwei Gründer (natürliche oder juristische Personen) notwendig, jedoch können unmittelbar nach der Gründung alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt werden. Ferner ist mindestens ein Verwaltungsrat erforderlich.

Die Gründung ist neben der Einlage des Kapitals durch Barmittel auch im Wege der Sacheinlage möglich. Allerdings ist dann ein Sachverständigenbericht für die Gründung erforderlich.

3. Der Zweck der AG

Der von der AG verfolgte, meist wirtschaftliche Zweck muss in den Statuten definiert werden. Die zur gesamten Geschäftsführung der AG und zu deren Vertretung berufenen Organe sind gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, alle Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen, sofern von Gesetzes wegen oder in

den Statuten bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Statuten der AG

Hinsichtlich des Inhalts der Statuten der AG muss unterschieden werden zwischen

dem gesetzlich notwendigen Inhalt:

- Firma und Sitz der Gesellschaft;
- Zweck der Gesellschaft;
- die (fiduziarischen) Gründer;
- Höhe des Aktienkapitals und der geleisteten Einlagen;
- Höhe eines allfälligen genehmigten und/oder bedingten Kapitals;
- Anzahl, Nennwert oder die Quote und die Art der Aktien sowie die damit verbundenen Rechte;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Stimmrecht der Aktionäre und Beschlussfassung;
- Zahl und die Art und Weise der Bestellung des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und der Revisionsstelle sowie deren Kompetenzen;
- Art und Weise der Ausübung der Vertretung der Gesellschaft; sowie
- Art und Weise der Bekanntmachungen an Aktionäre und Dritte, ungefährer Gesamtbetrag der Gründungskosten;

und

dem fakultativen Inhalt:

Darunter versteht man eine Reihe von Bestimmungen, die nur Gültigkeit erlangen, wenn sie in den Statuten enthalten sind.

Dies betrifft beispielsweise Vorschriften über die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien (und umgekehrt), Verkauf und Beschränkungen der

Übertragung von Namenaktien (Vinkulierung), Beschränkungen des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre oder über das Gesetz hinausgehende Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit beschliessen kann (Quorum). Daneben sind auch allfällige nicht bare Einlagen (Sacheinlagen) sowie unter Umständen auch der - beabsichtigte - Erwerb von Vermögenswerten durch die AG (Sachübernahme) in den Statuten offenzulegen.

Der Anmeldung der AG zur Eintragung in das Handelsregister müssen die Statuten beigelegt werden. Somit gelangen alle oben aufgeführten Angaben in das Register. Die Identität der Aktionäre muss gegenüber dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, allerdings nicht offengelegt werden - nicht einmal bei Namenaktien. Deren Anonymität bleibt somit vollständig gewahrt und geschützt.

5. Das Kapital der AG

Das Mindestkapital der AG, welches vor der Gründung voll eingezahlt werden muss, beträgt CHF/EUR/USD 50'000.00. Es wird üblicherweise auf einem Sperrkonto bei einer Bank deponiert, welche hierfür eine Bestätigung, den sog. Kapitalnachweis, ausstellt.

Soweit das Kapital den Mindestbetrag von CHF 50'000.00 übersteigt, kann der überschüssende Betrag als genehmigtes Kapital ausgestaltet werden und muss dann erst später in Tranchen, je nach Kapitalbedarf der AG, liberiert werden. Allerdings müssen auf jede Aktie mindestens 25% eingezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt sein.

Sobald die AG in das Handelsregister eingetragen ist, kann ihr Verwaltungsrat gegen Vorlage des Handelsregisterauszeuges von der Bank die Freigabe des Gründungskapitals zugunsten der Gesellschaft verlangen.

Die Stückelung des Kapitals ist unbeschränkt. Ein minimaler Nennwert der Aktien ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Arten der Aktien

Die grosse Vielfalt der Aktienarten ist eine attraktive Eigenheit des liechtensteinischen Aktienrechts und erlaubt eine ideale Anpassung an die jeweiligen Wünsche des Investors. Hier seien nur die wichtigsten Aktienarten erwähnt:

6.1. Inhaberaktien

Die Inhaberaktien lauten auf den Inhaber. Sie sind von Gesetzes wegen immobilisiert. Daher muss eine AG, welche Inhaberaktien ausgegeben hat, einen Verwahrer bestellen, der die Aktien für die Aktionäre verwahren und die Aktionäre in einem nicht-öffentlichen Register namentlich erfassen muss. Die Übertragung von Inhaberaktien bedarf u.a. der vorherigen Anzeige an den Verwahrer und der Eintragung des Erwerbers in das vom Verwahrer geführte Register.

6.2. Namenaktien

Bei den Namenaktien wird zwischen den übertragbaren Namenaktien und den vinkulierten Namenaktien unterschieden. In beiden Fällen lauten die Aktien auf einen bestimmten Namen. Für eine Übertragung ist zusätzlich zur physischen Übergabe eine Indossierung erforderlich. Namenaktien sind vinkuliert, wenn die Übertragung der Aktien laut den Statuten verboten oder nur beschränkt möglich ist.

Soweit die AG Namenaktien ausgibt, hat sie über die Eigentümer dieser Aktien (Aktionäre) ein nicht-öffentliches Verzeichnis, das Aktienbuch, zu führen. Voraussetzung für die Eintragung neuer Aktionäre ist der Nachweis des Erwerbs der betreffenden

Aktien gegenüber der Gesellschaft. Im Verhältnis zur AG wird nur derjenige als Aktionär betrachtet, der in das Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch muss nicht beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, hinterlegt werden.

Eine Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien (und umgekehrt) ist nur möglich, wenn sie statutarisch vorgesehen ist. Die Aufteilung des Aktienkapitals in beide Kategorien ist möglich.

6.3. Stimmrechtsaktien

Grundsätzlich ist allen Aktien nach Verhältnis ihres Nennwertes das gleiche Stimmrecht eingeräumt und die Stimmkraft eines Aktionärs bemisst sich nach dem gesamten Nennwert seiner Aktien.

Die Statuten können hingegen vorsehen, dass die Stimmzahl der Besitzer von mehreren Aktien (unabhängig vom Nennwert der Aktien) beschränkt wird, dass Aktien zu mehreren Stimmen berechtigen oder mit verschiedenen Stimmrechten ausgestattet werden. Diesfalls spricht man von Stimmrechtsaktien.

Stimmrechtsaktien sind im Verhältnis zu anderen Aktien der AG mit einem höheren Stimmrecht ausgestattet. Ihnen kommt ein ihrem Nennwert nicht entsprechendes Mehrgewicht an Stimmkraft zu, weshalb sie in dieser Hinsicht gegenüber den anderen Aktien der AG bevorzugt sind.

6.4. Partizipationsscheine

Partizipationsscheine sind keine Aktien i.e.S. und verleihen ihrem Inhaber daher keine Mitgliedschaftsrechte gegenüber der AG, sondern lediglich Vermögensrechte (z.B. den Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und/oder am Liquidationsergebnis sowie das Bezugsrecht bei neu ausgegebenen Aktien). Die genaue Ausgestaltung

dieser Vermögensrechte wird in den Statuten geregelt. Somit stellt der Partizipationsschein faktisch eine "stimmrechtslose Aktie" dar.

Inhaber von Partizipationsscheinen sind grundsätzlich nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben diesbezüglich kein Stimm- oder Anfechtungsrecht. Vielmehr sind sie quasi als Gläubiger der AG zu betrachten.

6.5. Nennwertaktien (Summenaktien) und Quotenaktien

Die Nennwertaktie, auch Summenaktie genannt, verkörpert eine Teilsumme des Aktienkapitals. Jede Teilsumme stellt den Nennwert einer Aktie (z.B. CHF 100.00, 500.00 oder 1'000.00) dar.

Dagegen besitzen Quotenaktien, auch nennwertlose Aktien genannt, keinen Nennwert. Das Aktienkapital wird statt in Teilsummen, in Bruchteile zerlegt. Die Quotenaktie lautet nicht auf den Nennwert, sondern auf einen Bruchteil des Aktienkapitals (z.B. 1/10 des Aktienkapitals).

7. Die Organe der AG

Die folgenden drei Organe werden vom Gesetz zwingend vorgeschrieben:

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle

Zusätzlich können weitere Organe (z.B. ein Aufsichtsrat oder ein Ausschuss) vorgesehen werden.

7.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ("GV") ist das oberste Organ einer AG. Das Gesetz ist

hinsichtlich der Ausgestaltung der GV sehr liberal, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen sollen:

- Die Statuten können bestimmen, wo die GV abgehalten werden soll. Soweit statutarisch keine solche Regelung getroffen worden ist, wird die GV üblicherweise (aber nicht zwangsweise) am Sitz der Gesellschaft abgehalten.
- Art und Weise der Einberufung der GV sind ebenfalls in den Statuten festzusetzen. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass die Tagesordnungspunkte der GV bei deren Einberufung bekanntzugeben sind und Aktionäre, die mindestens 10% aller Stimmen vertreten, ein Traktandierungsrecht haben.
- Das Protokoll der GV kann grundsätzlich in jeder Sprache abgefasst werden. Protokolle, die im Rahmen einer allfälligen Registrierung dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, vorgelegt werden, müssen allerdings in deutscher Sprache (Amtssprache) abgefasst sein oder allenfalls ins Deutsche übersetzt werden.

Die GV hat von Gesetzes wegen folgende Aufgaben, sofern diese in den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden:

- Wahl von Verwaltungsrat und Revisionsstelle;
- Abnahme des Geschäftsberichtes und die Festsetzung der Dividende;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten sowie Errichtung von Zweigniederlassungen;
- Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von sonstigen Organen vorgelegt werden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der **ordentlichen GV**, welche alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres

abgehalten wird, und der **ausserordentlichen GV**, welche je nach Bedarf einberufen wird. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Ausnahmen. Grundsätzlich wird in der GV nur über jene Gegenstände Beschluss gefasst, die in der nach Gesetz oder den Statuten geregelten Weise angekündigt worden sind.

Mangels abweichender Bestimmungen in den Statuten ist für einen gültigen GV-Beschluss die einfache Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen ausreichend, wobei von Gesetzes wegen mindestens 1/10 aller Stimmen vertreten sein muss. Gewisse Beschlüsse, wie z.B.

- die Änderung des Gesellschaftszweckes,
- die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine andere juristische Person (Wechsel der Rechtsform), oder
- die Beseitigung von in den Statuten vorgesehenen, die Beschlüsse der GV erschwerenden Erfordernissen,

benötigen mangels abweichender statutarischer Regelung eine qualifizierte Mehrheit, nämlich die Zustimmung von 3/4 der in einer GV vertretenen Stimmen, mindestens aber der Vertreter von 2/3 sämtlicher Aktien.

Wird die für den Beschluss von Gesetz oder Statuten verlangte Mindestanzahl von Stimmen nicht erreicht, so kann, unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss dann, ohne Rücksicht auf die erforderliche Mindestzahl, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der GV ausschlaggebend.

7.2. Die Verwaltung (Verwaltungsrat)

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der GV gewählt. Der Verwaltungsrat kann grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bestimmen es die Statuten nicht anders, so steht ihm die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis zu.

Die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis können ganz oder nur teilweise auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder auf Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden. Wird die gesamte Geschäftsführung übertragen, so nennt man die mit dieser Aufgabe betrauten Personen die "Direktion". Die Regelung dieser Delegation in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement (Organisationsreglement) ist möglich.

Üblicherweise stellt der Verwaltungsrat nur Spezialvollmachten an Dritte aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Aktionäre der AG sein müssen. Das Halten einer Pflichtaktie ist für Verwaltungsräte somit gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Der Verwaltungsrat kann mehrheitlich aus ausländischen Mitgliedern bestehen. Von Aktiengesellschaften, die in Liechtenstein nicht kaufmännisch tätig sind und keine liechtensteinische Gewerbebewilligung besitzen, muss allerdings mindestens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Verwaltungsratsmitglied ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem liechtensteinischen Treuhändergesetz besitzen.

Der Verwaltungsrat kann erstmals für höchstens drei Jahre, danach für höchstens sechs Jahre bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet,

- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- die für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglements aufzustellen und der Geschäftsführung die zu diesem Zwecke nötigen Weisungen zu erteilen;
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen hinsichtlich der den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglements entsprechenden Durchführung der Geschäftsführung zu überwachen;
- sich zu diesem Zwecke über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig zu unterrichten; und
- im Falle der drohenden Insolvenz der AG die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen und sofern erforderlich, das Gericht zu verständigen.

7.3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der GV gewählt. Es dürfen keine Mitglieder gewählt werden, die dem Verwaltungsrat der AG angehören oder selbst Angestellte der AG sind. Die Revisionsstelle muss von der zu prüfenden AG grundsätzlich rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sein. Das erste Mal kann die Revisionsstelle nur für ein Jahr bestellt werden. Wiederwahl um maximal drei weitere Jahre ist möglich.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Sie hat die Bilanzen, Inventare, Gewinn- und Verlustrechnungen und sonstige Buchführung der AG auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit, Zuverlässigkeit und dahingehend zu

prüfen, ob sie eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses aufweisen.

- Sie hat der GV über die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegte Jahresrechnung (zwecks Genehmigung durch die GV) einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- Soweit sie Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen oder der statutarischen Vorschriften wahrnimmt, ist sie verpflichtet, das unmittelbar übergeordnete Organ und in wichtigen Fällen auch die GV davon zu benachrichtigen. Hinsichtlich der gemachten Wahrnehmungen untersteht die Revisionsstelle, ausser gegenüber den Mitgliedern der Verwaltung, der Schweigepflicht.

Die Statuten können weitere Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle vorsehen.

8. Weitere Organe einer AG

Die Einsetzung folgender Organe ist fakultativ:

- Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat wird nach den Vorschriften für den Verwaltungsrat bestellt. Seine Aufgabe ist die ständige Aufsicht über die Geschäftsführung und die Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ebenfalls in das Handelsregister eingetragen werden.

- Ausschuss:

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Diese Ausschüsse haben verschiedene Aufgaben, wie z.B. den Geschäftsgang zu beaufsichtigen, die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten, diesem über alle wichtigen Fragen (insbesondere auch über die Aufstellung der Bilanz) Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen.

9. Der Repräsentant

Eine liechtensteinische AG hat grundsätzlich zu ihrer Vertretung gegenüber den inländischen Behörden und Gerichten einen inländischen Repräsentanten zu bestellen. Dies gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Organe bereits hinreichende Vertretung im Inland gewährleisten (z.B. bei Vorhandensein eines im Inland wohnhaften Geschäftsführers gemäss dem Gewerbegesetz oder eines inländischen Verwaltungsrats) oder bei denen die Angabe einer inländischen Zustelladresse ausreicht.

Der Repräsentant kann ein dauernd in Liechtenstein wohnhafter Liechtensteiner oder Angehöriger eines EWR-Staates sein. Auch eine liechtensteinische juristische Person kann als Repräsentant agieren. Sofern erforderlich, muss eine derartige Gesellschaft selbst einen Repräsentanten bestellen haben. Der Repräsentant ist in das Handelsregister einzutragen und ist von Gesetzes wegen ermächtigt:

- Erklärungen und Mitteilungen jeder Art einschließlich Zustellungen und dergleichen in Empfang zu nehmen und
- soweit es der inländische Geschäftsbetrieb erfordert, Akten aufzubewahren und Bücher zu führen.

Abgesehen von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis kann der Repräsentant die AG nur verpflichten, soweit diese ihn hierzu speziell ermächtigt hat.

10. Zweigniederlassungen

Ausländische Zweigniederlassungen einer AG mit Sitz in Liechtenstein sind als solche in das liechtensteinische Handelsregister einzutragen.

Inländische Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, deren Sitz sich im EWR befindet, sind in das liechtensteinische Handelsregister einzutragen. Eine derartige Eintragungspflicht gilt auch für inländische Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, deren Sitz sich ausserhalb des EWR befindet. Inländische Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im EWR geniessen gegenüber Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des EWR allerdings gewisse Erleichterungen bei der Eintragung in das Handelsregister.

11. Die Auflösung der AG

11.1. Auflösung durch Konkurs

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wird die AG durch Abwicklung eines Konkursverfahrens aufgelöst, insofern noch genügend Vermögenswerte zur Deckung des Konkursverfahrens vorhanden sind.

Der Verwaltungsrat und subsidiär die Revisionsstelle sind gesetzlich verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, bzw. im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der AG unverzüglich das zuständige Gericht zu benachrichtigen.

11.2. Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung

Der Beschluss zur Auflösung der AG muss, sofern in den Statuten nicht etwas anderes vorgesehen ist, von einer GV getroffen werden, an der mindestens 2/3 sämtlicher Aktien vertreten sind.

Im Rahmen einer Auflösung durch Beschluss der GV hat eine Liquidation stattzufinden. Zu diesem Zweck bestellt die GV einen oder mehrere Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss dreimal in einem liechtensteinischen Publikationsorgan zu publizieren und allfällige Gläubiger dreimal aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer sechsmonatigen Sperrfrist ab dem dritten Gläubigeraufruf geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein allfälliger Liquidationserlös verteilt und die AG anschliessend aus dem Handelsregister gelöscht werden.

12. Akteneinsicht beim Amt für Justiz (Offenlegung)

Jeder interessierte Gesuchsteller kann auch ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses Einsicht in den die AG betreffenden Registerakt beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, und die sich darin befindlichen Urkunden und Dokumente nehmen. Ferner können beglaubigte Abschriften der Dokumente des Registeraktes verlangt werden.

Damit ist es auch möglich, Einsicht in die Gründungsurkunde zu nehmen und so die Identität der (fiduziarischen) Gründungsaktionäre festzustellen. Ansonsten werden die Aktionäre aber nicht eigens im Handelsregister registriert (auch nicht bei Namenaktien).

13. Rechnungslegung

Im Rahmen des EWR wurde die Richtlinie 2013/34/EU in das liechtensteinische Gesellschaftsrecht implementiert bzw. darin umgesetzt.

Seither muss eine AG grundsätzlich ihre genehmigte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Revisionsstelle innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, einreichen und die darin enthaltenen Angaben somit offenlegen.

Gewisse Erleichterungen gelten für sogenannte "Kleinstgesellschaften" sowie für "kleine Aktiengesellschaften" (d.h. Aktiengesellschaften mit einer Bilanzsumme unter CHF 450'000.00 bzw. 7.4 Mio., mit einem Nettoumsatzerlös von unter CHF 900'000.00 bzw. 14.8 Mio. und/oder weniger als 10 bzw. 50 Arbeitnehmern, wobei mindestens zwei dieser drei Kriterien unterschritten werden müssen). Diese Gesellschaften müssen lediglich eine stark verkürzte Bilanz beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, einreichen, müssen jedoch keinen Jahresbericht erstellen. Darüberhinaus müssen Kleinstgesellschaften keinen Bilanzanhang erstellen.

Für mittelgrosse Aktiengesellschaften (d.h. Aktiengesellschaften, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme zwischen CHF 7.4 Mio. und CHF 25.9 Mio., Umsatz zwischen CHF 14.8 Mio. und CHF 51.8 Mio. sowie 50 bis 250 Arbeitnehmern) gilt, dass diese Gesellschaft lediglich eine verkürzte Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie den Revisionsbericht beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, einreichen müssen. Es genügt, wenn der Jahresbericht am Gesellschaftssitz eingesehen werden kann (Hauspublizität).

Gemäss dem Rechnungslegungsrecht hat die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögens-Finanz- und Ertragslage der AG zu vermitteln (Gedanke der "Fair Presentation").

Obwohl die Rechnungslegungsvorschriften unter gewissen Bedingungen für liechtensteinische Muttergesellschaften eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Konzernrechnung (konsolidierter Geschäftsbericht) eingeführt haben, bleiben Holdinggesellschaften u.U. von dieser Konsolidierungspflicht befreit, wenn sie nicht in die Ver-

waltung der Tochtergesellschaften eingreifen, ihre Stimmrechte bei der Wahl der Organe der Tochtergesellschaft nicht ausüben und allfällige Darlehen nur an Tochtergesellschaften gewähren.

14. Rechtsquellen

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926/4 i.d.g.F.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung und zielt auf ein allgemeines Grundverständnis ab. Es handelt sich um keinen anwaltlichen Rat. Naturgemäss kann nicht auf Details und Ausnahmen eingegangen werden. Seit der Erstellung der Broschüre kann sich die Rechtslage auch geändert haben. Eine Haftung für den Inhalt besteht nicht.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.